jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/3/11 2Ob509/80, 7Ob627/82, 5Ob614/83, 7Ob571/85, 8Ob1619/93, 3Ob135/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1980

Norm

AußStrG §19

Rechtssatz

Werden Anträge auf Neuregelung des Besuchsrechtes wegen geänderter Verhältnisse und Gefährdung des Wohles des Kindes gestellt, dürfen Maßnahmen zur Erzwingung des bisher angeordneten Besuchsrechtes vor einer neuerlichen Entscheidung über das Besuchsrecht nicht angeordnet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 509/80
  Entscheidungstext OGH 11.03.1980 2 Ob 509/80
  EFSlg 37427
- 7 Ob 627/82
  Entscheidungstext OGH 27.05.1982 7 Ob 627/82
  Abweichend; Beisatz: Aus Anlaß der Verhängung weiterer Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung eines Besuchsrechtstitels muß (nur) eine wenigstens vorläufige Stellungnahme über den Antrag auf Aussetzung des Besuchsrechtes erfolgen. (T1)
- 5 Ob 614/83
  Entscheidungstext OGH 31.05.1983 5 Ob 614/83
- 7 Ob 571/85
  Entscheidungstext OGH 30.05.1985 7 Ob 571/85
  Vgl; Beisatz: Solche Maßnahmen werden nicht gehindert. (T2) Beis wie T1
- 8 Ob 1619/93
  Entscheidungstext OGH 09.09.1993 8 Ob 1619/93
  vgl; Beisatz: Die Durchsetzung von Besuchsrechtstiteln darf grundsätzlich nicht durch weitwendige Verfahren über wenig aussichtsreiche Änderungsanträge in Frage gestellt werden. (T3)
- 3 Ob 135/18a
  Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 135/18a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0007210

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at